



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2014/178</b>	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Herr Holger Grünaug

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>24.07.2014</b>	<b>öffentlich</b>

## **Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Friedberg**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (FN BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende

### **Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg**

#### **§ 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg vom 4. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.01.2013, wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 7 Leichenhausgebühren**

Leichenhausbenutzung

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 165,-- € |
| 2. Verstorbene ab sechs Jahren                   | 255,-- € |
| 3. Nur Urne (bei Urnenbestattungen)              | 127,-- € |

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Friedberg, den  
Stadt Friedberg

Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



### **Sachverhalt:**

In der Stadt Friedberg werden die mit dem Bestattungswesen zusammenhängenden Gebühren in einem 3-jährigen Turnus neu kalkuliert. Die aktuellen Gebühren hat der Stadtrat für die Jahre 2013 bis 2015 beschlossen.

Bei den Gebühren, die das Leichenhaus betreffen, hat es seit dem Jahre 2009 eine Änderung gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Reinigung der Leichenhäuser durch die Fa. Friede durchgeführt und auch den Nutzern in Rechnung gestellt. Ab 2009 haben die Stadtwerke Friedberg die Reinigung der Leichenhäuser mit eigenem Personal übernommen. Zur Dokumentation, dass mit der Umstellung keine Änderung der Gebühren verbunden ist, wurde die Reinigungsgebühr separat in § 7 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung ausgewiesen. Rechtlich gesehen ist dies nicht erforderlich, da die Reinigung des Leichenhauses typischerweise zum Kostenaufwand des Leichenhauses gehört, der über die Leichenhausgebühr abgerechnet wird.

Mit der Zunahme der Urnenbestattung ist auch in Friedberg vermehrt der Fall aufgetreten, dass Angehörige mit der Festsetzung der Leichenhausgebühr und der Reinigungsgebühr nicht einverstanden waren. Hierzu ist zu sagen, dass die Benutzung des Leichenhauses auch bei einer Urnenbestattung obligatorisch ist, da die Urne nach der Einäscherung ja bei der Stadt Friedberg bis zur Bestattung aufbewahrt werden muss. Dies geschieht im dafür vorgesehen Gebäude „Leichenhaus“. Da die Inanspruchnahme durch die „kleinere“ Urne auch geringer ist als bei der Einstellung eines Sarges wird auch nur die Hälfte der Leichenhausgebühr verlangt.

Um eine schlüssige Argumentation gegenüber den Gebührenschuldner zu haben schlägt die Werkleitung vor, im Falle von Urnenbestattungen ohne vorherige Sargeinstellung auch nur die Hälfte der bisherigen Reinigungsgebühr (also statt 30,- € nur 15,- €) zu verlangen.

Zur Umsetzung in der Gebührensatzung hat die Werkleitung vorgeschlagen, auf die Aufnahme eines weiteren Gebührentatbestandes („halbe Reinigungsgebühr“) in § 7 der Gebührensatzung zu verzichten. Stattdessen sollte die Reinigungsgebühr jeweils anteilig in die Leichenhausgebühr eingerechnet werden.

Für die Anpassung ist der Erlass einer Änderungssatzung erforderlich. Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.07.2014 den von der Werkleitung vorgetragenen Änderungen zugestimmt und dem Stadtrat eine entsprechende Satzungsänderung empfohlen.

In der Anlage ist dieser Sitzungsvorlage ein Auszug aus der aktuellen Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beigefügt.